

Ich bitte den Vertreter des Ministerrates, den Staatssekretär im Ministerium für Gesundheitswesen, Herrn Schmidt, das Wort zur Begründung zu nehmen.

Schmidt, Staatssekretär im Ministerium für Gesundheitswesen :

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! In der Regierungserklärung vom 18.4.1990 hat die Regierung der DDR als ein wichtiges Ziel ihrer Politik den Anschluß der Deutschen Demokratischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland nach §23 des Grundgesetzes genannt. Die Volkskammer der DDR hat sich in der Sitzung vom 20.4.1990 mehrheitlich zu dieser Zielstellung entschlossen. Auf Grund dieser Beschlußfassung besteht für die Regierung der DDR Handlungsbedarf im Rahmen neuer Gesetze und Verordnungen, eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung nicht nur durch Angleichung an die Qualitätsstandards der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, sondern auch eine Anpassung an die in der Bundesrepublik bestehenden Organisationsstrukturen durchzuführen.

Der Aufgabenbereich des Rettungsdienstes - bestehend aus der Notfallrettung, aus Krankentransport, Sofortreaktion bei einem Massenansturm von Verletzten - ist nur durch den Erlass einer Rettungsdienstregelung regelbar. Sie sollte durch den Ministerrat erlassen werden, weil das System der Schnellen Medizinischen Hilfe durch die zentralistische Struktur keine Weiterentwicklung erlaubt; der Übergang zu einer dezentralen Struktur strukturmäßig ist, um durch eine Verlagerung der Aufgaben des Rettungsdienstes auf kommunale Gebietskörperschaften eine wirksame notfallmedizinische Versorgung für die Bürger zu erreichen; eine Adaption an das Grundgesetz der Bundesrepublik erreicht werden sollte; eine einheitliche Verfahrensweise durch dieses Gesetz in allen zukünftigen Ländern der DDR von Anfang an zu ermöglichen; die notwendigen Qualitätsstandards und die Wirksamkeit des Rettungsdienstgesetzes der Bundesrepublik erreicht werden können, um dadurch die bestehenden Unterschiede in der Wirksamkeit beider Rettungssysteme abzubauen.

In der DDR wird die Notfallrettung seit 1976 durch die Schnelle Medizinische Hilfe durchgeführt. Rechtsgrundlage dafür sind die Anweisung Nr. 2 zum Aufbau der Schnellen Medizinischen Hilfe und die Rahmenordnung für die Leitung, Organisation und Planung vom 12. Juli 1979, die vom Minister für Gesundheitswesen der DDR erlassen wurden.

Die Durchführung der Schnellen Medizinischen Hilfe war und ist eine Gemeinschaftsaufgabe des staatlich-öffentlichen Gesundheitswesens und der bisherigen gesellschaftlichen Massengliederung DRK der DDR. Diese duale Leistungsstruktur erlaubt unter den derzeitigen personellen Voraussetzungen und den künftigen Finanzierungsmöglichkeiten keine qualitative Verbesserung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallversorgung.

Gegenwärtig zeichnen sich besonders im Verkehrsunfallgeschehen zwischen der DDR und der Bundesrepublik deutliche Unterschiede in der Notfallrettung ab. Zum Beispiel liegen unter anderem die durch verlängerte Hilfsfristen vermeidbaren Todesfälle um ein Vielfaches höher als in der Bundesrepublik.

Weitere Ursachen für die sich abzeichnenden Unterschiede sind: das unzureichende Kommunikationssystem, welches die Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes wesentlich einschränkt; die bisher fehlenden Luftrettungsdienste im System der Schnellen Medizinischen Hilfe. Die SMH ist andererseits aber so lange aufrechtzuerhalten und zu sichern, bis ein im Sinne des Entwurfes dieses Gesetzes aufzubauender Rettungsdienst unter Einbeziehung von Strukturen der SMH funktionstüchtig ist.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Rettungsdienst von den Ländern zur öffentlichen Aufgabe erklärt worden. Die rechtlichen Grundlagen des Rettungsdienstes in der Bundesrepublik wurden Anfang der 70er Jahre geschaffen.

Auf Grund historischer, politischer und wirtschaftlicher Besonderheiten sind unterschiedliche Regelungen des Rettungs-

dienstes getroffen worden. Die Regelungen reichen von umfassenden Rettungsdienstgesetzen und Anweisungen bis zu weiteren Dingen. Die zuletzt genannten Regelungen werden jedoch in absehbarer Zeit durch das Rettungsdienstgesetz ersetzt.

Aufgabenträger des Rettungsdienstes in den Ländern der Bundesrepublik sind überwiegend die kommunalen Gebietskörperschaften. Die Durchführung des Rettungsdienstes erfolgt durch eigene kommunale Organisationseinheiten und freiwillige Hilfsorganisationen - Deutsches Rotes Kreuz, Samariter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst usw.

Diese in der Bundesrepublik bestehenden Grundsätze für die Organisationen, Strukturierung und die Aufgaben des Rettungsdienstes wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Rettungsdienstgesetzgebung berücksichtigt und weitgehend übernommen.

Ausgehend von einer in der DDR bestehenden einheitlichen notfallmedizinischen Organisationsstruktur, liegen günstige Voraussetzungen vor, um in den zukünftigen Ländern eine einheitliche Strukturierung des Rettungsdienstes per Gesetz zu schaffen, der in den wesentlichen Grundzügen mit dem Rettungsdienstgesetz der Bundesrepublik kompatibel wäre.

Ich habe es aus Zeitgründen etwas schneller gemacht. Ich danke.

(Spärlischer Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön. - Dem Präsidium liegt eine Wortmeldung von der Fraktion CDU/DA. Ich bitte den Abgeordneten Dr. Fiedler, das Wort zu nehmen.

Dr. Fiedler (CDU/DA):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Mit der Drucksache 234 liegt Ihnen der Entwurf des Rettungsdienstgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vor. Dieses Gesetz hat den Charakter eines Rahmengesetzes für die zukünftigen Länder.

Mit dem Rettungsgesetz wird die prähospitalen Versorgung von Notfallpatienten geregelt. Die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens wird von der Bevölkerung oft nur danach beurteilt, wieviel Zeit vergeht, bis bei einem Notfall ärztliche Hilfe am Ereignisort erfolgt. Es gab in der DDR mit dem System der Schnellen Medizinischen Hilfe bisher gute Voraussetzungen, und ich muß dem Staatssekretär widersprechen, wenn er das System der SMH dafür verantwortlich macht, daß prähospitalen Todesfälle im vermehrten Maße auftraten als in der Bundesrepublik. Führende Notfallmediziner der Bundesrepublik Deutschland haben dieses System als vom Prinzip beispielgebend betrachtet, weil der Einsatz von Notärzten umfassend geregelt war.

In den Bereichen, wo engagierte Mitarbeiter des Gesundheitswesens und des Deutschen Roten Kreuzes sich der Aufgabe gestellt haben, hat das System der Schnellen Medizinischen Hilfe auch gut funktioniert. Leider gab es auch hier wie in vielen anderen Bereichen des Gesundheitswesens Tendenzen, die den Grundgedanken dieses Systems negativ beeinflusst haben.

Mit dem vorliegenden Rettungsgesetz wird gewährleistet, daß auch zukünftig in den Ländern die Versorgung von Notfallpatienten gesichert wird. Die Arbeit engagierter Notfallärzte, mittlerer medizinischer Kader und anderer Mitarbeiter kann dadurch in anderer Organisationsform fortgeführt werden, und es entsteht keine Lücke in diesem wichtigen Bereich medizinischer Betreuungsaufgaben.

Träger des Rettungsdienstes sind zukünftig die Landkreise und kreisfreien Städte, die die Durchführung des Rettungsdienstes an Hilfsorganisationen verschiedenster Art übertragen,